

Ordnung School of Analytical Sciences Adlershof (SALSA)

Inhalt

-
- § 1 Stellung innerhalb der Humboldt-Universität
 - § 2 Ziele und Aufgaben
 - § 3 Organe
 - § 4 Mitgliedschaft
 - § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - § 6 School Council
 - § 7 SALSA Board
 - § 8 Sprecherinnen bzw. Sprecher
 - § 9 Student Assembly
 - § 10 Wissenschaftlicher Beirat
 - § 11 SALSA Admission Board
 - § 12 SALSA Curriculum Board
 - § 13 Beauftragte/r für Chancengleichheit
 - § 14 Ombudsperson
 - § 15 Geschäftsstelle
 - § 16 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung
 - § 17 Qualifizierungskonzept/Promotion
 - § 18 Stipendien/wissenschaftliche Anstellung
 - § 19 Berufungen
 - § 20 Wissenschaftlicher Nachwuchs
 - § 21 Arbeitsergebnisse und Erfindungen
 - § 22 Nutzungsrechte
 - § 23 Publikationen
 - § 24 Salvatorische Klausel
 - § 25 Inkrafttreten
- Anlage A** Als Betreuer_innen fungierende Mitglieder der SALSA
- Anlage B** Leitsätze für die Berufungen von Professorinnen und Professoren



Das Board der Graduiertenschule School of Analytical Sciences Adlershof (SALSA) verabschiedet folgende Ordnung:

§ 1

Stellung innerhalb der Humboldt-Universität

Die Graduiertenschule ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Humboldt-Universität zu Berlin und führt den Namen School of Analytical Sciences Adlershof (nachfolgend SALSA genannt).

Die SALSA ist ein interdisziplinäres Projekt von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus den Naturwissenschaften und der Mathematik.

§ 2

Ziele und Aufgaben

Hauptaufgabe der SALSA ist die Betreuung und Ausbildung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, die in einem Zeitraum von drei Jahren zur Promotion geführt werden sollen. Dieses Ziel soll erreicht werden durch die Entwicklung einer nachhaltigen neuen Promotionskultur. Im Falle der SALSA handelt es sich um ein aus fachlichen und überfachlichen Ausbildungsteilen bestehendes strukturiertes Programm, individuell zusammengesetzte Doppelbetreuung sowie Mentoring- und Coachingangebote.

1) Übergeordnete wissenschaftliche Ziele der SALSA

Die an der SALSA beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wollen eine Wandlung der Analytical Sciences in eine kohärente Disziplin an den Grenzen zwischen Chemie, Physik und Biologie einleiten und gemeinsam Doktorandinnen und Doktoranden betreuen. Dies erfolgt unter Zusammenarbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus den Naturwissenschaften und der Mathematik. Die SALSA will für die vielseitigen und wachsenden Kontakte über die traditionellen Fächergrenzen hinweg eine interdisziplinäre Plattform schaffen und eine neue Generation von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ausbilden. Hiermit leistet die SALSA einen Beitrag zum wissenschaftlichen Profil und zur Strukturbildung der Humboldt-Universität zu Berlin. Der Schwerpunkt von Forschung und Lehre der SALSA liegt auf den multidisziplinären Forschungsgebieten *Limits and Scales*, *Selectivity and Sensitivity* sowie *Make and Measure*. Das Board kann weitere Themenfelder im Rahmen dieser Ordnung schaffen oder die hier genannten weiterentwickeln.

2) Wissenschaftliche Ausbildung und Karriereförderung

- a) In die SALSA werden Doktorandinnen und Doktoranden aufgenommen, die ein Hochschulstudium der Chemie, Physik, Biologie, Pharmazie oder eines anderen Wissenschaftsgebiets, das sich mit analytischen Fragestellungen beschäftigt, abgeschlossen haben.
- b) Wissenschaftlich angeleitet werden die Promovierenden der SALSA von der SALSA-Faculty, die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus allen beteiligten Fachbereichen zusammenbringt. Jeder Doktorandin und jedem Doktoranden stehen zwei Betreuerinnen bzw. Betreuer zur Seite. Im Einzelnen werden die Rechte und



Pflichten der Promovierenden und Betreuenden über eine Betreuungsvereinbarung geregelt.

- c) Die Doktorandinnen und Doktoranden erwartet ein strukturiertes Qualifizierungsprogramm. Ziel der promotionsbegleitenden Ausbildung ist eine umfassende Ausbildung in den relevanten Grundlagen und Methoden des interdisziplinären SALSA-Forschungsansatzes. Das zentrale Element des Curriculums ist die Einführung eines intensivierten problem- und fallbasierten Lernens, um jenseits von traditionellen Lehr- und Lernmustern zu einem zeitgemäßen Wissenserwerb beizutragen. Gemeinsam mit ihren Betreuerinnen und Betreuern stellen die Promovierenden über das festgelegte Kern-Curriculum (vgl. Anlage C) hinaus ihr eigenes Programm zusammen, das sich an den spezifischen Anforderungen ihres Forschungsprojekts und an ihren individuellen Interessen orientiert. Teil des Curriculums ist die Vermittlung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis.
- d) Über die fachliche Ausbildung hinaus bietet die SALSA gemeinsam mit der Humboldt Graduate School Trainings für wissenschaftsrelevante Schlüsselkompetenzen an.

3) Integration der Doktorandinnen und Doktoranden in das Forschungsumfeld

Die Integration der Doktorandinnen und Doktoranden in das Forschungsumfeld der SALSA erfolgt unter anderem durch folgende Maßnahmen:

- Gemeinsame wissenschaftliche Aktivitäten der Humboldt-Universität zu Berlin, der Technischen Universität zu Berlin, der Universität Potsdam, der Eidgenössisch-Technischen Hochschule Zürich sowie den außeruniversitären Partnereinrichtungen Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Helmholtz-Zentrum Berlin (HZB), ISAS Leibniz-Institut für analytische Wissenschaften, Konrad-Zuse-Zentrum für Informationstechnik Berlin (ZIB), Max Planck Institut für Kolloid- und Grenzflächenforschung Golm (MPIKG) sowie anderen Promotionsprogrammen, Sonderforschungsbereichen, Clustern und Drittmittelprojekten
- Begegnungen mit führenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im SALSA-Forschungsfeld über Vortragsreihen, Workshops, Summer Universities/Schools oder Tagungen,
- Kontakte über die Forschergruppen der Betreuerinnen bzw. Betreuer,
- Reisestipendien für Tagungsbesuche und Auslandsaufenthalte.

4) Ziele im Bereich der Gleichstellung und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Die SALSA verpflichtet sich, bei der Auswahl von Doktorandinnen und Doktoranden, Stellenbesetzungen, sowie in Betreuung und Lehre Chancengleichheit zu gewährleisten und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen. Bei diesen Aufgaben wird die SALSA durch die Humboldt Graduate School unterstützt.



§ 3 Organe

Organe der SALSA sind:

- das School Council (§ 6),
- das Board (§ 7),
- die Sprecher (§ 8),
- die Student Assembly (§ 9),
- das Advisory Board (§ 10),
- das Admission Board (§ 11),
- das Curriculum Board (§ 12),
- die/der Beauftragte für Chancengleichheit (§ 13),
- die Ombudsperson (§ 14).

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder der SALSA sind natürliche Personen. Bedingung für die Mitgliedschaft ist die aktive Beteiligung an den Aufgaben der SALSA in folgenden Funktionen:
 - a) die Gründungsmitglieder, d. h. Professorinnen und Professoren und Leiterinnen und Leiter von Forschergruppen universitärer oder außeruniversitärer Forschungseinrichtungen. Sie kommen im School Council zusammen. Im Rahmen der SALSA haben sich derzeit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus folgenden Institutionen zusammengeschlossen: Humboldt-Universität zu Berlin, der Technischen Universität Berlin, der Universität Potsdam, der Eidgenössisch-Technischen Hochschule Zürich, der Universidad de Oviedo sowie den außeruniversitären Partneereinrichtungen Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM), Helmholtz-Zentrum Berlin (HZB), ISAS Leibniz-Institut für analytische Wissenschaften, Konrad-Zuse-Zentrum für Informationstechnik Berlin (ZIB), Max Planck Institut für Kolloid- und Grenzflächenforschung Golm (MPIKG).
 - b) aus Mitteln der SALSA finanzierte, promovierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler,
 - c) Doktorandinnen und Doktoranden, die in der SALSA betreut werden. Diese Promovierenden sind in der Regel bis zum Abschluss ihrer Promotion, üblicherweise für eine Dauer von etwa drei Jahren, Mitglieder der SALSA. Die Doktorandinnen und Doktoranden der SALSA sind, je nach wissenschaftlicher Qualifikation und Promotionsrecht ihrer Betreuerinnen bzw. Betreuer, in unterschiedlichen Fachbereichen bzw. Fakultäten der beteiligten Universitäten als Promovierende eingeschrieben und nach dem Berliner Hochschulgesetz (§ 43 Abs. 1 Ziffer 5) und dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg (§ 58 Abs. 1) Mitglieder der jeweiligen Hochschule. Es finden keine Einschreibungen an ausländischen Hochschulen statt, die dort forschenden Doktorandinnen und Doktoranden erhalten an der ETHZ einen Status als Gastwissenschaftler/in und sind an einer Berliner Hochschule oder an der Universität Potsdam eingeschrieben.
 - d) die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle.



- 2) Betreuer/in von Promovierenden der SALSA kann werden, wer als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler in dem Forschungsgebiet der SALSA eine eigenständige wissenschaftliche Tätigkeit und wissenschaftliche Exzellenz nachgewiesen hat. Über die Aufnahme neuer Betreuerinnen und Betreuer entscheidet das Board (siehe § 7 Abs. 1).
- 3) Doktorandin oder Doktorand der SALSA kann werden, wer als Promovierende/r in dem Wissenschaftsgebiet der SALSA die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion erfüllt und in der Graduiertenschule betreut werden soll. Die Aufnahme von Promovierenden in die SALSA erfolgt in einem durch das Admission Board vorgegebenen Verfahren. Die dem Aufnahmeverfahren vorgeschaltete Einreichung von Projektskizzen stellt sicher, dass die Promotionsprojekte Teil des wissenschaftlichen Programms der SALSA sind.

Für die Aufnahme in die SALSA gelten die folgenden Kriterien:

- a) Hervorragender Studienabschluss,
 - b) Vorkenntnisse, die für die erfolgreiche Durchführung eines einschlägigen Promotionsprojekts im Rahmen der Forschungsbereiche von SALSA notwendig sind,
 - c) sehr gute Englischkenntnisse.
- 4) Die Mitgliedschaft in der SALSA endet:
- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber den Sprecherinnen bzw. Sprechern,
 - b) durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses an der SALSA,
 - c) durch Ausscheiden als Mitglied der Humboldt-Universität oder einer anderen unter § 4 Abs. 1a) genannten Institutionen, dies gilt insbesondere für assoziierte Promovierende in der SALSA,
 - d) bei Promovierenden mit Abschluss der Promotion, üblicherweise nach drei Jahren. Wenn im Rahmen einer Qualitätskontrolle durch die betreuenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder die SALSA-Organe festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Dissertation in der SALSA nicht sinnvoll erscheint, kann die Mitgliedschaft der Doktorandin bzw. des Doktoranden in der SALSA vorzeitig beendet werden (siehe Betreuungsvereinbarung),
 - e) wenn ein Mitglied die Pflichten und Aufgaben nach § 5 dieser Ordnung nicht erfüllt. Hierüber entscheidet im Einzelfall das Board.

Auf Antrag bei den Sprecherinnen oder Sprechern der SALSA kann die Mitgliedschaft für einen vereinbarten Zeitraum ruhen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben der SALSA nach § 2 sowie an der Verwaltung der SALSA nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und die SALSA aktiv zu unterstützen. Dazu gehört, dass Mitglieder zur aktiven Mitarbeit bei der Antragstellung, Evaluation und Berichterstattung verpflichtet sind.



- 2) Die als Betreuer_innen fungierenden Mitglieder der SALSA sind verpflichtet zur Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden sowie zur Mitwirkung im Curriculum der SALSA. Sie sind zudem gehalten, ein im Sinne der Aufgaben und Ziele der SALSA zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten. Im Einzelnen werden die Rechte und Pflichten der Promovierenden und Betreuenden durch eine Betreuungsvereinbarung geregelt.
- 3) Mitglieder der SALSA sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzeinrichtungen verpflichtet, insbesondere der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis.
- 4) Die als Betreuer_innen fungierenden Mitglieder der SALSA haben Stimmrecht im School Council.
- 5) Die promovierenden Mitglieder der SALSA werden im School Council durch eine/n gewählte/n Vertreter/in der Student Assembly vertreten, der /die stimmberechtigt ist. Dies ist der/die gewählten Vertreter_in für das Board (vgl. §9). Er/sie kann durch seine/n Stellvertreter/in bzw den/die Vertreter/in oder den/die Stellvertreter/in im Curriculum Board vertreten werden.

§ 6

School Council

- 1) Das School Council findet mindestens einmal alle 24 Monate statt. Es wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch die Sprecherinnen bzw. Sprecher schriftlich einberufen. Die Tagesordnung wird spätestens eine Woche vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.
- 2) Ein außerordentliches School Council muss auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der SALSA innerhalb von zwei Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- 3) Eine/r der beiden Sprecherinnen bzw. Sprecher führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.
- 4) Das School Council ist verantwortlich für:
 - die Entgegennahme des Berichts der Sprecherinnen bzw. Sprecher,
 - die Wahl bzw. Abwahl von Sprecherinnen und Sprechern
 - die Wahl der Mitglieder des Boards, des Admission Boards sowie des Curriculum Boards,
 - die Aufnahme weiterer Themenfelder auf Vorschlag des Boards,
 - die Anregung zur Auflösung der SALSA.



§ 7

Board

Das Board ist die gewählte Vertretung der als Betreuer_innen fungierenden Mitglieder der SALSA. Es besteht aus mindestens 4 der als Betreuer_innen fungierenden Mitgliedern der SALSA, die möglichst ausgewogen die unterschiedlichen Disziplinen vertreten. Ein/e Vertreter/in des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer sind beratende Mitglieder des Boards. Es tagt mindestens einmal im Jahr in einer ordentlichen Sitzung.

- 1) Die Aufgaben des Boards sind:
 - Entwicklung eines forschungsnahen Umfelds für die Promovierenden,
 - Entwicklung des wissenschaftlichen Profils und einer Forschungsagenda für die SALSA (ggf. durch den Vorschlag weiterer Themenfelder)
 - Entgegennahme der Arbeitsberichte der Sprecherinnen bzw. Sprecher und Entlastung der Sprecherinnen bzw. Sprecher,
 - auf Vorschlag der Sprecherinnen bzw. Sprecher Beschlussfassung über die Ordnung der SALSA und ihre Änderungen,
 - auf Vorschlag der Sprecherinnen bzw. Sprecher Ernennung des Advisory Boards,
 - auf Vorschlag der Sprecherinnen bzw. Sprecher Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern der SALSA.
- 2) Das Board entscheidet grundsätzlich mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 3) Über die Ordnung und ihre Änderung beschließt das Board mit den Stimmen von mindestens Zweidrittel der anwesenden Mitglieder. Beschlussfähigkeit in dieser Frage ist bei Anwesenheit von mindestens 30 Prozent der Mitglieder des Scientific Council erreicht.
- 4) Mitglieder der SALSA können auf Beschluss des Boards mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden.
- 5) Neue Mitglieder werden auf Empfehlung der Sprecherinnen bzw. Sprecher und nach Beschluss durch das Board mit den Stimmen von mindestens 51 Prozent der anwesenden Mitglieder aufgenommen.

§ 8

Sprecherinnen bzw. Sprecher

- 1) Das School Council der SALSA wählt zwei Sprecherinnen bzw. Sprecher der SALSA. Sie vertreten die Belange der SALSA innerhalb und außerhalb der Universität. Die Sprecherinnen bzw. Sprecher berufen über die Geschäftsführung der SALSA das Board sowie das School Council ein. Eine oder einer der Sprecherinnen bzw. Sprecher führt den Vorsitz. Die Sprecherinnen bzw. Sprecher der SALSA werden vom School Council der SALSA für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich. SALSA-Sprecher_innen bleiben bis zu einem Wahltermin geschäftsführend im Amt.
- 2) Die Sprecherinnen bzw. Sprecher kommen mindestens einmal im Semester zu einer Beratung mit der Vertretung des wissenschaftlichen Nachwuchses zusammen.



- 3) Die Sprecherinnen bzw. Sprecher tragen insbesondere für folgende Aufgaben Verantwortung:
 - Vorbereitung von Arbeitsberichten und Finanzierungsanträgen der SALSA an die DFG,
 - sachgerechte Mittelverteilung sowie die Einhaltung des Gesamtbudgets der SALSA,
 - Umsetzung, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Qualifizierungskonzepts und des wissenschaftlichen Programms der SALSA,
 - Planung und Qualitätssicherung der Maßnahmen zur Gleichstellung,
 - Koordinierung der Integration universitärer und außeruniversitärer Partner,
 - Information der Mitglieder der SALSA.
- 4) Tritt eine/r der Sprecherinnen bzw. Sprecher vorzeitig zurück oder kann eine/r der Sprecherinnen bzw. Sprecher ihr bzw. sein Amt nicht mehr ausüben, so berufen die verbleibende Sprecherin bzw. der verbleibende Sprecher innerhalb von 28 Tagen ein School Council ein, um eine neue Sprecherin bzw. einen neuen Sprecher zu wählen. Bis zur Wahl arbeitet die Sprecherin bzw. der Sprecher kommissarisch weiter.
- 5) Die Sprecherinnen bzw. Sprecher haben kraft ihres Amtes das Recht, stimmberechtigt an allen Sitzungen des Boards, des Admission Boards sowie des Curriculum Boards der SALSA teilzunehmen. In Einzelfragen, die in der Zuständigkeit eines der Boards liegen, sind bei besonderer Dringlichkeit Eilentscheide der Sprecherinnen bzw. Sprecher möglich.

§ 9

Student Assembly

- 1) Die Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler (Doktorandinnen und Doktoranden sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden) haben zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter, von denen je eine/r an den Sitzungen des Boards bzw. des Curriculum Boards teilnehmen. Diese werden jedes Jahr von den Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern gewählt. Die Wahl von Stellvertreter_innen sowie die gegenseitige Vertretung im Board, im Curriculum Board sowie im School Council ist möglich.
- 2) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler im Board und im Curriculum Board stellen sicher, dass die Interessen dieser Gruppe über ihre Präsenz im School Council hinaus in der SALSA vertreten und sie bei der Gestaltung des Programms der SALSA sowie der Weiterentwicklung der SALSA angemessen einbezogen werden.

§ 10

Advisory Board

- 1) Das Board ernennt auf Vorschlag der Sprecherinnen bzw. Sprecher der SALSA ein Advisory Board von mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern. Mitglieder des Advisory Boards können nur Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die unabhängig von SALSA arbeiten und auf dem Forschungsgebiet der SALSA international anerkannt sind.
- 2) Das Advisory Board hat insbesondere folgende Aufgaben:



- Empfehlungen und Stellungnahmen zur Gestaltung des wissenschaftlichen und überfachlichen Qualifikationskonzeptes der SALSA,
 - Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung der SALSA,
 - Beteiligung an der internen Qualitätssicherung der SALSA.
- 3) Das Advisory Board wählt aus seiner Mitte eine bzw. einen Vorsitzenden, zu dessen Aufgaben u. a. die Übermittlung der Vorschläge und Beschlüsse des Advisory Boards an die Sprecherinnen bzw. Sprecher der SALSA gehört. Sitzungen des Advisory Boards sollen einmal alle zwei Jahre stattfinden. Die Einberufung von Sitzungen erfolgt durch den oder die Vorsitzende/n des Advisory Boards mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen. Die Sprecherinnen bzw. Sprecher der SALSA nehmen an den Sitzungen des Advisory Boards teil.
 - 4) Das Advisory Board kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 - 5) Die Mitglieder des Advisory Boards werden für die Dauer einer DFG- Förderperiode und längstens für fünf Jahre bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

§ 11

Admission Board

- 1) Das Admission Board besteht aus mindestens vier Mitgliedern der SALSA-Faculty, die möglichst ausgewogen die unterschiedlichen Disziplinen vertreten.
- 2) Das School Council wählt auf Vorschlag der Sprecherinnen bzw. Sprecher die Mitglieder und ihre Stellvertreter_innen alle zwei Jahre auf einer seiner Sitzungen. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist beratendes Mitglied des Admission Boards.
- 3) Das Admission Board koordiniert die Suche und Auswahl der Doktorandinnen und Doktoranden der SALSA. Insbesondere ist sie verantwortlich für die Ausschreibungen der SALSA, die Begutachtung der studentischen Bewerberinnen und Bewerber für die SALSA und die Erstellung von Vorschlägen zur Aufnahme in die SALSA im Rahmen des Auswahlverfahrens.
- 4) Das Admission Board tagt mindestens einmal im Jahr. Umlaufverfahren sind ersatzweise möglich. Scheidet ein Mitglied oder ein/e Stellvertreter/in des Admission Boards aus, so kann der Sprecher bzw. die Sprecherin ein neues Mitglied benennen. Vertretungen durch die Stellvertreter_innen sind ständig möglich. Die Stellvertreter_innen werden in Grundsatzentscheidungen zur Arbeitsweise des Admission Boards einbezogen.

§ 12

Curriculum Board

- 1) Das Curriculum Board besteht aus mindestens vier Mitgliedern der SALSA-Faculty, die möglichst ausgewogen die unterschiedlichen Disziplinen vertreten. Ein/e Vertreter/ des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer sind beratende Mitglieder des Curriculum Boards.



- 2) Das School Council wählt auf Vorschlag der Sprecherinnen bzw. Sprecher die Mitglieder des Curriculum Boards und ihre Stellvertreter_innen alle zwei Jahre auf einer seiner Sitzungen. Scheidet ein Mitglied Curriculum Boards aus, können die Sprecherinnen bzw. Sprecher ein neues Mitglied benennen. Die Wahrnehmung dieses Mandats bedarf der Bestätigung durch Wahl auf dem nächsten School Council. Bis zu diesem Zeitpunkt amtiert das neue Mitglied kommissarisch.
- 3) Das Curriculum Board konzipiert und entwickelt das Qualifizierungskonzept.
- 4) Das Curriculum Board tagt mindestens einmal im Jahr. Scheidet ein Mitglied des Curriculum Boards aus, können die Sprecherinnen bzw. Sprecher ein neues Mitglied benennen. Die Wahrnehmung dieses Mandats bedarf der Bestätigung durch Wahl auf dem nächsten School Council. Bis zu diesem Zeitpunkt amtiert das neue Mitglied kommissarisch.

§ 13

Beauftragte/r für Chancengleichheit

Die Sprecher bzw. Sprecherinnen der SALSA benennen eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für Chancengleichheit für die Dauer von zwei Jahren. Die/der Beauftragte trägt dafür Sorge, dass die SALSA bei Auswahl, Betreuung und Lehre die Prinzipien der Chancengleichheit wahrt. Die SALSA verpflichtet sich, bei der zeitlichen Gestaltung von Programmen auf eine Kompatibilität mit Familienpflichten zu achten.

§ 14

Ombudsperson

Für Beschwerden o. ä. seitens eines Mitglieds oder eines Organs gegen Entscheidungen eines Organs der SALSA benennen die Sprecherinnen bzw. Sprecher eine Ombudsperson, die für die Dauer von zwei Jahren als Schiedsstelle an der SALSA fungiert. Die Ombudsperson kann formlos von allen Mitgliedern angerufen werden. Die Ombudsperson kann, muss aber nicht Mitglied der SALSA sein.



§ 15

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der SALSA wird von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer geleitet. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Sprecherinnen bzw. Sprecher.

Die Geschäftsstelle ist zuständig für Unterstützung der Sprecherinnen bzw. Sprecher und des wissenschaftlichen Beirats. Sie sorgt für die organisatorische Abwicklung der Aufgaben der SALSA wie:

- Personal- und Finanzwesen (z. B. Einstellung von sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den Mitteln der M&B, Vorbereitung eines Haushaltsplans, Verwaltung der bewilligten Fördermittel, Erstellung der Jahresabrechnung und der Verwendungsnachweise),
- Vorbereitung und Protokollierung der Sitzungen von School Council, Board, Advisory Board, Admission Board und Curriculum Board sowie ggf. weiterer Ausschüsse,
- Beratung von studentischen Bewerbern und Vorbereitung der Promovierendenauswahl,
- außerfachliche Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden,
- Vorbereitung und Betreuung der Veranstaltungen des Qualifikationsprogramms,
- Verwaltung, soweit nicht Aufgabe der jeweiligen Fakultät (Archivierung von Betreuungsvereinbarungen, Protokollen und Arbeitsplänen),
- Vorbereitung und Betreuung von Vortragsreihen, Tagungen, Konferenzen, Workshops,
- Öffentlichkeitsarbeit (z. B. über eigene und fremde Webportale, Faltblätter, Poster, Broschüren, Pressearbeit, Anzeigen in internationale Fachzeitschriften, Teilnahme an Hochschulmessen oder Tagungen).

§ 16

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- 1) Die Organe der SALSA sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit, im Falle des School Councils und des Boards 30 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder, anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der SALSA. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.
- 2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen der SALSA mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden. Sprecherinnen bzw. Sprecher sowie die Mitglieder des Boards, des Admission Boards und des Curriculum Boards werden prinzipiell in geheimer Wahl gewählt oder abgewählt.
- 3) Über Sitzungen der Organe der SALSA wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.



§ 17

Qualifizierungskonzept/Promotion

- 1) Die SALSA bietet ein auf ihre Ziele (§ 2) ausgerichtetes Qualifikationsprogramm an. Dessen Gestaltung, Koordination und Qualitätskontrolle obliegt dem Curriculum Board.
- 2) Über die fachliche Betreuung hinaus bietet die SALSA gemeinsam mit der Humboldt Graduate School spezielle karrierefördernde Maßnahmen an. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auch auf Maßnahmen zur Gleichbehandlung
- 3) Die fachliche Betreuung der Dissertationsprojekte und der Promovierenden erfolgt durch ein individuell zusammengesetztes Betreuerteam. Dieses setzt sich aus mindestens zwei als Betreuer/in fungierenden Mitgliedern der SALSA zusammen. Gegebenenfalls kann eine weitere Betreuerin bzw. ein weiterer Betreuer hinzugezogen werden.

Die Zusammensetzung des Betreuerteams kann sich im Laufe der Promotion im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten und der Sprecherinnen bzw. Sprecher ändern. Rechte und Pflichten der Betreuenden und Betreuten regelt eine Betreuungsvereinbarung.

Bei Konflikten kann von allen Beteiligten die Ombudsperson angerufen werden.

- 4) Im Rahmen der SALSA werden die Promotionsverfahren durch die Promotionsordnungen der jeweils zuständigen Institutionen (Universitäten, Fakultäten, Fachbereiche, Institute) geregelt. Die Doktorandinnen und Doktoranden erhalten von dem jeweiligen Fachbereich bzw. der jeweiligen Fakultät mit erfolgreichem Abschluss den dort üblichen Titel (z. B. Dr. rer. nat.). Zusätzlich zur Promotionsurkunde verleiht die SALSA eine eigene Urkunde mit einem Supplement, das die Inhalte des Ausbildungsprogramms beschreibt.

§ 18

Stipendien/wissenschaftliche Anstellungen

- 1) Die SALSA vergibt Stipendien für Promovierende. Über die Stipendienvergabe entscheidet im Rahmen des Auswahlverfahrens das Admission Board. Die maximale Förderdauer beträgt drei Jahre. Die Stipendien werden grundsätzlich international ausgeschrieben.
- 2) Für Promovierende mit Stipendien besteht die Möglichkeit, bei Erziehungspausen ihr Stipendium auszusetzen oder eine Verlängerung der Förderung zu beantragen. Über das Aussetzen oder die Verlängerung entscheiden im Einzelfall und nach Prüfung der Vorgaben durch die Drittmittelgeber die Sprecherinnen bzw. Sprecher.
- 3) Für Promovierende mit Stipendien besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen eines Härtefalls (z. B. schwere Erkrankung) eine Verlängerung zu beantragen. Über die Dauer der Verlängerung entscheiden im Einzelfall und nach Prüfung der Vorgaben durch die Drittmittelgeber die Sprecherinnen bzw. Sprecher.
- 4) Die SALSA kann im Rahmen einer wissenschaftlichen Anstellung Stellen nach BAT/TVL für Doktorandinnen und Doktoranden sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden vergeben, die an klar definierte Forschungsprojekte im Forschungsgebiet



der SALSA und qualifizierende Lehraufgaben im Rahmen von SALSA gebunden sind und mit Dienstpflichten an den an SALSA beteiligten Einrichtungen (außer den internationalen Partneereinrichtungen) verbunden werden können. Im Falle der Vergabe von Vollzeitstellen dürfen solche Dienstpflichten der Weiterqualifikation nicht hinderlich sein.

§ 19

Berufungen

SALSA wird im Rahmen des geltenden Landeshochschulrechts und den Berufsrichtlinien der Humboldt-Universität an Berufungen aus Mitteln der SALSA bzw. an der Besetzung zentraler Nachwuchsprofessuren/Professuren angemessen beteiligt (siehe Anlage B zu dieser Ordnung).

§ 20

Wissenschaftlicher Nachwuchs

- 1) Wissenschaftlicher Nachwuchs im Sinne von § 15 dieser Ordnung sind neben den Promovierenden alle im Rahmen der SALSA arbeitenden Doktorandinnen und Doktoranden sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden.
- 2) Für den promovierenden wissenschaftlichen Nachwuchs regeln eine Betreuungsvereinbarung sowie eine festgelegte Betreuungsstruktur die Bedingungen für eine Promotion in der SALSA. Hierzu gehören Maßnahmen zur Fortschrittmessung (u. a. regelmäßige Treffen mit den Betreuerinnen und Betreuern, Arbeitspläne, Vorträge, Posterpräsentationen), die Einbindung in die internationale wissenschaftliche Gemeinschaft, Publikationsanreize sowie Unterstützung für Publikationen.
- 3) Zur wissenschaftlichen Betreuung des promovierten wissenschaftlichen Nachwuchses gehören Maßnahmen zur Fortschrittmessung (u. a. regelmäßige Treffen mit fachlich zuständigen Mitgliedern der Faculty, Präsentationen), die Einbindung in die internationale wissenschaftliche Gemeinschaft, Publikationsanreize sowie Unterstützung für Publikationen.

§ 21

Arbeitsergebnisse und Erfindungen

- 1) Die Mitglieder verpflichten sich, die im Rahmen der SALSA entstehenden Arbeitsergebnisse und Informationen dem jeweiligen Dienstherrn – gemäß einem arbeitsvertraglichen oder einem gleichzusetzenden aktiven gesetzlichen Dienstverhältnis – zu melden zum Zwecke der Prüfung einer Anmeldung im In- und/oder Ausland zum Patent oder Gebrauchsmuster.
- 2) Über die Behandlung gemeinschaftlicher Erfindungen, das heißt von Erfindungen, an denen Mitarbeiter mit verschiedenen Dienstherrn beteiligt sind und bei denen die Erfindungsanteile nicht getrennt zum Schutzrecht angemeldet werden können, wirken die Mitglieder darauf hin, dass die Institutionen sich von Fall zu Fall zu den Abläufen wie Anmeldung, Kostenteilung, Nutzung und Verwertung in fairer Weise verständigen.
- 3) Die Mitglieder bzw. ihre jeweiligen Dienstherrn haben das Recht, ein Verwertungsunternehmen statt ihrer mit der Abwicklung von Aufgaben bezüglich Schutzrechte zu betrauen.



§ 22

Nutzungsrechte

- 1) Die Mitglieder werden sich, soweit möglich, gegenseitig für die Dauer der Projekte und die Zwecke der SALSA Arbeitsergebnisse, Informationen und Erfindungen aus Projekten der SALSA zur freien Nutzung zur Verfügung stellen, sofern dem keine Rechte Dritter oder berechnete eigene Interessen der Mitglieder bzw. der Rechteinhaber entgegenstehen. Über die Gewährung weitergehender Nutzungsrechte verständigen sich die Mitglieder im jeweiligen Einzelfall. Sofern sie nicht selbst über Arbeitsergebnisse oder Erfindungen verfügen können, wirken die Mitglieder darauf hin, dass die Rechteinhaber sich gemäß S. 1 und 2 verständigen.
- 2) Die Regelung in Abs. 1 gilt für Arbeitsergebnisse, Informationen und Erfindungen außerhalb der SALSA gleichermaßen, sofern diese für die Durchführung der Arbeiten in der SALSA erforderlich sind. Statt der freien Nutzung können entgeltliche Regelungen getroffen werden, insbesondere bei Einräumung von Nutzungsrechte zu kommerziellen Zwecken.
- 3) Die Mitglieder stehen nicht dafür ein, dass die nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte frei von Rechten Dritter sind. Wenn ihnen Rechte Dritter bekannt werden, werden sie sich gegenseitig unverzüglich davon unterrichten.

§ 23

Publikationen

- 1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern der SALSA gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden. Jede geförderte Veröffentlichung muss neben dem Verweis auf die Förderung des Projektes aus Mitteln der Exzellenzinitiative auch einen Hinweis auf die Förderung innerhalb der SALSA durch Sprecherschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin enthalten.
- 2) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder der SALSA nicht beeinträchtigt wird.
- 3) Ansonsten gelten die Grundsätze der DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.
- 4) Die Mitglieder verpflichten sich - auch über die Dauer ihres Mitwirkens in der SALSA hinaus - erkennbar vertrauliche Betriebs- und Geschäftsinformationen anderer Mitglieder, die ihnen im Rahmen der SALSA bekannt werden, nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die einem Mitglied bereits vor Beginn der SALSA bekannt waren oder von ihm anderweitig rechtmäßig erlangt worden sind. Die DFG ist nicht Dritter im Sinne dieser Bestimmung, soweit ihr solche Informationen nach ihren Verfahrensrichtlinien und Bewilligungsbedingungen zustehen.

§ 24

Salvatorische Klausel

- 1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Ordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.



- 2) Das Board wird eine unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verabschiedung durch das Board am 23.05.2014 in Kraft.



Anlage A

Liste der als Betreuer_innen fungierenden Mitglieder der SALSA (in alphabetischer Reihenfolge)

1. Prof. Dr. Christoph Arenz
2. Prof. Dr. Emad Aziz
3. Jprof. Dr. Ilko Bald
4. Prof. Dr. Matthias Ballauff
5. Prof. Dr. Matias Bargheer
6. Prof. Dr. Maria Montes-Bayón
7. Prof. Dr. Oliver Benson
8. Prof. Dr. Hans Börner
9. Prof. Dr. Thomas Braun
10. Prof. Dr. Petra Dittrich
11. Dr. Wolfgang Christen
12. Dr. Franziska Emmerling
13. Prof. Dr. Nikolaus Ernsting
14. Prof. Dr. Norbert Esser
15. Prof. Dr. Peter Fratzl
16. Prof. Dr. Detlef Günther
17. Prof. Dr. Stefan Hecht
18. Herr Hans-Christian Hege
19. Prof. Dr. Andreas Herrmann
20. Prof. Dr. Peter Hildebrandt
21. PD Dr. Karsten Hinrichs
22. Prof. Dr. Christian Jäger
23. Dr. Norbert Jakubowski
24. Prof. Dr. Birgit Kanngießler
25. Prof. Dr. Erhard Kemnitz
26. Prof. Dr. Janina Kneipp
27. Prof. Dr. Norbert Koch
28. Prof. Dr. Michael Kumke
29. Prof. Dr. Christian Limberg
30. Prof. Dr. Michael Linscheid
31. Prof. Dr. Hans-Gerd Löhmannsröben
32. Prof. Dr. Ulrich Panne
33. Prof. Dr. Jürgen Rabe
34. Prof. Dr. Klaus Rademann
35. Dr. Ute Resch-Genger
36. Herr Martin Roth
37. Dr. Knut Rurack
38. Prof. Dr. Rudolf Schneider
39. Prof. Dr. Oliver Seitz



40. Prof. Dr. Igor Sokolov
41. Prof. Dr. Rüdiger Tiemann
42. Prof. Dr. Gerhard Ulm
43. Dr. Wolfgang Wagermaier
44. PD Dr. Marcus Weber
45. PD Dr. Michael G. Weller
46. Prof. Dr. Renato Zenobi



Anlage B

Leitsätze für die von der Humboldt-Universität und der School of Analytical Sciences durchgeführten Berufungen von Professorinnen und Professoren¹

Die Trägerinstitution hat sich verpflichtet, die mit Mitteln der SALSA eingerichteten Professuren bis zum Ablauf der DFG-Förderung für die SALSA zu erhalten. Für die Berufungen gelten folgende Leitsätze.

Bei der Besetzung einer Professur gelten die Regelungen zur Zweckbestimmung von Stellen für Professorinnen und Professoren gemäß BerlHG bzw. gemäß den in der Humboldt-Universität geltenden Vorschriften gemäß Erprobungsklausel. Das Berufungsverfahren wird nach den für die Humboldt-Universität geltenden Vorschriften durchgeführt.

Bei der Berufung auf eine für die SALSA eingerichteten Professuren sollen die jeweilige Trägerinstitution und die SALSA angemessen beteiligt sein. Die Beteiligung ist wie folgt geregelt:

- 1) Der zuständige Fachbereich/die zuständige Fakultät der Humboldt-Universität beschließt in Abstimmung mit den Sprechern der SALSA den Text der Ausschreibung. Bei unterschiedlicher Beschlussfassung wird das Verfahren unterbrochen und wieder in die beteiligten Gremien zur erneuten Beschlussfassung eingebracht.
- 2) Die Berufungskommission empfiehlt den zuständigen Gremien einen Berufungsvorschlag, der entsprechend den für die Humboldt-Universität geltenden gesetzlichen Vorschriften durch Gutachten zu begründen ist.
- 3) Der endgültige Berufungsvorschlag wird von den Sprechern der SALSA und vom zuständigen Fachbereichs- und Fakultätsrat der Humboldt-Universität beschlossen. Bei unterschiedlicher Beschlussfassung wird die Berufungskommission erneut um eine Empfehlung gebeten. Kommt es auch danach nicht zu einer Einigung, wird das Verfahren abgebrochen und die Professur neu ausgeschrieben.
- 4) Die Humboldt-Universität führt die Berufungsverhandlungen über die sächliche, räumliche und personelle Ausstattung, deren Ergebnis in einer Berufungsvereinbarung festgelegt wird. Bei diesen Verhandlungen können die Sprecher der SALSA auf ihren Wunsch beteiligt werden.
- 5) Bei Vorliegen der erforderlichen Zustimmungen wird der/die zu Berufene zum Universitätsprofessor/zur Universitätsprofessorin ernannt. Gleichzeitig legt die Humboldt-Universität die Dienstpflichten, zu denen auch die Tätigkeit in der SALSA gehört, fest.
- 6) Bleibeverhandlungen werden im Rahmen des üblichen Verfahrens an der Humboldt-Universität unter der Beteiligung der Sprecher der SALSA entsprechend durchgeführt.

¹ Diese Leitsätze gelten auch für die Berufungen von Juniorprofessorinnen und -professoren

